

Die Organisation der öffentlichen Armenpflege im Kanton Waadt

Autor(en): **Gubler, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft 12

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

52. JAHRGANG

Nr. 12

1. DEZEMBER 1955

Die Organisation der öffentlichen Armenpflege im Kanton Waadt

Im Kanton Waadt war früher die Armenpflege Aufgabe der Ortsbürgergemeinden. Die stete Abwanderung der Kantonsbürger von Gemeinde zu Gemeinde und die sehr ungleiche Größe der letzteren machten jedoch mit der Zeit den Übergang zu einem ganz *anderen System der Armenpflege* zur Notwendigkeit. Das am 12. Mai 1947 erlassene, am 28. Mai 1952 z. T. revidierte Gesetz über die Armenpflege überbindet grundsätzlich diese Aufgabe einer *zentralen Armenkasse* mit eigener *juristischer Persönlichkeit*, die unter der Leitung des Departementes des Innern steht. In jeder politischen Gemeinde besteht eine Armenkommission unter Aufsicht des Regierungsstatthalters (préfet), und die zentrale Leitung wird von einer sogenannten Armenkammer (chambre d'assistance) besorgt.

Vor allem gilt der Grundsatz, daß für unterstützungsbedürftige Personen in erster Linie die gemäß Art. 328 ff. ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten aufzukommen haben. Die Klage auf Feststellung der Unterstützungspflicht, die früher in die Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten fiel, ist jetzt beim Regierungsstatthalter anzubringen. Die Erfahrungen anderer Kantone, wie z. B. Bern und St. Gallen, haben offenbar gezeigt, daß die Verwaltungsbehörden rascher zu einer den Verhältnissen entsprechenden Lösung gelangen als die Gerichte im Prozeßverfahren.

Im übrigen stellt das Gesetz den Grundsatz auf, daß der Unterstützungsbedürftige gegenüber der öffentlichen Armenpflege kein Klagerecht besitzt. Es war gut, den ersteren einmal im Gesetz ausdrücklich festzulegen. In der Wissenschaft ist er längst anerkannt.

Die *Mittel* für die Ausübung der öffentlichen Armenpflege werden in folgender Weise beschafft: In erster Linie werden hiefür die Erträgnisse der vom Staate verwalteten, für die verschiedenen Zweige der Armenpflege bestimmten Fonds herangezogen. Weiterhin haben die Gemeinden an die zentrale Armenkasse die folgenden Beiträge zu leisten: Fr. 2.– für jeden in der Gemeinde oder in einer anderen schweizerischen Gemeinde wohnenden Bürger; Fr. 2.– für jeden Gemeindeeinwohner; einen Zins vom Armengut; einen weiteren Beitrag, der auf Grund des Nettovermögens der Gemeinde zu bemessen ist.

Der *Staat* überweist der Armenkasse die Hälfte des Anteils des Kantons Waadt am Ertrag des Alkoholmonopols.

Der Unterstützte selbst ist verpflichtet, soweit er dazu in die Lage kommt, die empfangenen Beiträge zurückzuerstatten. Die gleiche Pflicht trifft seine Erben, insoweit er Vermögen hinterlassen hat. Der Rückerstattungsanspruch der Armenkasse ist unverjährbar.

Die Unterstützungen werden unter Aufsicht der staatlichen Behörden von den örtlichen Armenkommissionen ausgerichtet, welche die Verhältnisse kennen oder doch kennen sollten. Es muß bei diesem System natürlich vermieden werden, daß die Gemeinden auf Rechnung der zentralen Armenkasse Beiträge ausrichten, welche über das ordentliche Maß hinausgehen. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des alljährlich aufzustellenden staatlichen Budgets den Gemeinden vierteljährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt, der mutmaßlich für die Bedürfnisse der Unterstützten ausreichen sollte. Bei mißbräuchlicher Überschreitung dieses Betrages *haftet die Gemeinde* für die Hälfte der Überschreitung des Budgets.

Das Gesetz enthält Strafbestimmungen gegenüber den Personen, die sich der Arbeitsscheu, der Liederlichkeit, des Alkoholmißbrauchs schuldig machen oder welche die Armenbehörde nicht mit der Wahrheit bedienen. Ihnen gegenüber können die Leistungen der Armenkasse sistiert werden; auch kann sie der Regierungsstatthalter mit Buße bis zu Fr. 200.— belegen. Die Internierung Liederlicher und Arbeitsscheuer in einer Arbeitskolonie für die Dauer von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bleibt vorbehalten. Sie wird vom Staatsrat ausgesprochen.

Die Armenpflege gegenüber den außerhalb des Kantons wohnenden Bürgern des Kantons Waadt ist Sache des Departementes des Innern. Es werden dafür die Mittel der zentralen Armenkasse verwendet. Waadtländer Bürger, die armengenössig in den Kanton zurückkehren, haben sich an die Armenkommission ihres Wohnortes zu wenden. Die letztere hat bei der Heimatgemeinde und der Gemeinde des Kantons, wo der Betreffende zuletzt gewohnt hat, Auskünfte einzuholen.

Das vorliegende Gesetz beruht auf einem eigenartigen, wie uns scheint, wohl-durchdachten System, das aber anderswo noch kaum praktisch angewendet worden ist. Im Kanton Waadt selbst steht es erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in Kraft, so daß es wohl noch zu früh ist, um sich über die damit gemachten Erfahrungen ein Urteil zu bilden.

Dr. E. Gubler.

Aus den Kantonen

Die *Schweizerische Gesellschaft Erwerbshilfe* in Zürich, die besonders Invaliden durch Vertrieb einer Zeitung Verdienst verschafft, beabsichtigt, ihr Tätigkeitsfeld auszuweiten und in Basel und Zürich einen Beratungsdienst einzurichten. Dieser Dienst, der nicht unentgeltlich geleistet werden soll, will vor allem bei Kreditvermittlung und Sanierung von Kleingewerbetreibenden, Kleinhändlern und verschuldeten Familien helfen.

Basel-Stadt. Bürgerliches Fürsorgeamt. Die Zahl der Fälle ist im Berichtsjahr 1954 gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen und beträgt 2221. Abgesehen von den über 70 Jahre alten Petenten, handelt es sich bei ungefähr einem Drittel der Fälle um vorübergehend und bei zwei Dritteln um dauernd Unterstützte. In rund 300 Fällen – und das ist besonders erfreulich – konnte den Gesuchstellern geholfen werden, ohne daß Armenunterstützung notwendig wurde. Die Kompetenzen zur Unterstützung liegen bei den Sekretären bzw. dem Vorsteher oder dem Fürsorgeausschuß. Der Fürsorgeausschuß behandelte 361 Unterstützungsfälle in 25 Sitzungen und 452 Unterstützungsanträge auf dem Zirkulationswege.

Armenunterstützung wird oft nötig, weil besonders jüngere Bürger es versäumen, ihre Prämienpflicht gegenüber Arbeitslosen- und Krankenkassen zu erfüllen. Neben Alter, Krankheit und Fehlen des Ernährers spielt die Zerrüttung der ehelichen Ver-